

VII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative

vom 15. November 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 14. Dezember 2021¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967»³ wird wie folgt geändert:

Art. 1^{bis}

¹ (**geändert**) Der Kantonsrat gibt Verfassungsvorlagen, Gesetzen, Kantonsratsbeschlüssen und Stellungnahmen zu Initiativbegehren für die Volksabstimmung in der Regel einen erläuternden Bericht bei. **Er beachtet dabei die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit.**

² Der erläuternde Bericht enthält:

- a^{bis}) (**neu**) eine Darlegung der wichtigsten im parlamentarischen Entscheidungsprozess vertretenen Positionen;
- b) (**geändert**) eine ~~Stellungnahme~~ **Abstimmungsempfehlung** des Kantonsrates;
- c) (**geändert**) eine kurze ~~Wiedergabe der Gegenargumente~~ **und sachliche Stellungnahme zum Initiativ- oder Referendumsbegehren nach Art. 1ter dieses Gesetzes**;
 - 1. (**aufgehoben**)
 - 2. (**aufgehoben**)
- d) (**neu**) eine Kurzfassung des erläuternden Berichts in einfacher Sprache.

1 ABl 2022-00.059.903.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 21. September 2022; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 15. November 2022; in Vollzug ab 1. Juni 2023.

3 sGS 125.1.

nGS 2023-008

³ (*geändert*) Der Kantonsrat kann den Erlass des erläuternden ~~Berichtes~~**Berichts** dem Präsidium oder einer Kommission aus seiner Mitte übertragen.

⁴ (*neu*) Die Staatskanzlei kann die Inhalte des erläuternden Berichts zusätzlich in anderer geeigneter Form veröffentlichen.

Art. 1^{ter}

³ (*geändert*) Das für den Erlass des erläuternden ~~Berichtes~~**Berichts** zuständige Organ kann Vorschriften über den Umfang **der Stellungnahme** erlassen und ~~unsachliche Ausführungen bereinigen~~ **ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern, zurückweisen oder durch eine eigene Stellungnahme ergänzen. Übernimmt das zuständige Organ die Stellungnahme nicht oder nur teilweise, teilt es dies dem Initiativ- oder dem Referendumskomitee unter Angabe der Gründe schriftlich mit.**

II.

Der Erlass «Gemeindegesezt vom 21. April 2009»⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 71

² (*neu*) Art. 1^{bis} und Art. 1^{ter} des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967⁵ werden sachgemäss angewendet. Die Gemeinden können auf die Kurzfassung in einfacher Sprache des Gutachtens des Rates oder des erläuternden Berichts verzichten. Gemeinden mit Parlament können zudem für den Erlass des erläuternden Berichts abweichende Zuständigkeiten festlegen.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

4 sGS 151.2.

5 sGS 125.1.

St.Gallen, 21. September 2022

Der Präsident des Kantonsrates:
Jens Jäger

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁶

Der VII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative wurde am 15. November 2022 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 4. Oktober bis 14. November 2022 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁷

Dieser Nachtrag wird auf Abstimmungen angewendet, die ab 1. Juni 2023 stattfinden.

St.Gallen, 22. November 2022

Der Vizepräsident der Regierung:
Marc Mächler

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

6 Siehe ABl 2022-00.083.472.

7 Referendumsvorlage siehe ABl 2021-00.079.480.